

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in für Kraftfahrzeugmechatronik, Schwerpunkt PKW-Technik

Die Handwerkskammer Dortmund erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23.04.2024 und der Vollversammlung vom 12.06.2024 als zuständige Stelle nach § 42r Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.01.2024 (BGBl. I, Nr. 12) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung:

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Kraftfahrzeugmechatronik, Schwerpunkt PKW-Technik /zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik, Schwerpunkt PKW-Technik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBIG/§ 42r HwO für Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3,5 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBIG/§ 21 Abs. 2 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderung gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen von §66 BBiG/§ 42r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation kann bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach §66 BBiG/§ 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.
Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 16 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechatroniker, Schwerpunkt PKW-Technik / zur Kraftfahrzeugmechatronikerin, Schwerpunkt PKW-Technik übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Dortmund eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik, Schwerpunkt PKW-Technik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofil gebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Bedienen von Fahrzeugen und Systemen.
2. Außer Betrieb nehmen und in Betrieb nehmen von fahrzeugtechnischen Systemen.
3. Messen und prüfen an Systemen.
4. Durchführen von Service- und Wartungsarbeiten.
5. Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen.
6. Demontieren, reparieren und montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen.
7. Vorbereiten von Untersuchungen an Fahrzeugen nach rechtlichen Vorgaben.
8. Aus-, Um- und Nachrüsten von Fahrzeugen.

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht.
 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes.
 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.
 4. Umweltschutz.
 5. Planen und vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie kontrollieren und bewerten von Arbeitsergebnissen.
 6. Betriebliche und technische Kommunikation.
 7. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.
- (4) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz (2) sollen unter Berücksichtigung des Schwerpunktes Personenkraftwagenteknik nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung vermittelt werden.

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den § 11 und § 12 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist vom Ausbildenden Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises auf Antrag durch die Handwerkskammer Dortmund entbunden werden.

§ 10 Gestreckte Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 35 Prozent, Teil 2 mit 65 Prozent gewichtet.

§ 11 Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung beinhaltet die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr sowie das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Serviceauftrag. Mit der Bearbeitung einer praktischen Aufgabe und der Bearbeitung damit zusammenhängender schriftlicher Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeiten planen, durchführen, Arbeitsmittel und Messgeräte anwenden sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigen kann. Der Prüfling soll innerhalb der Prüfungszeit ein situatives Fachgespräch zu der Arbeitsprobe von maximal 10 Minuten führen.
- (4) Als Serviceauftrag kommen in Betracht:
- Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zuordnen, montieren, in Betrieb nehmen sowie Funktion prüfen.
- (5) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens vier Stunden. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Aufgaben soll 30 Minuten betragen.

§ 12 Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ablauf der Ausbildungsdauer stattfinden.
- (2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
 1. Kundenauftrag
 2. Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik
 3. Diagnosetechnik
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll in den Prüfungsbereichen 1-3 nachweisen, dass er

1. die Arbeitsschritte planen, Daten recherchieren, Arbeitsmittel und Messgeräte auswählen, Messungen durchführen, Schaltpläne und Funktionen analysieren, Mittel der technischen Kommunikation nutzen,
 2. Instandhaltungsabläufe, insbesondere den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Umweltschutz sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigen,
 3. fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgaben relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben begründen kann
- (4) Für den Prüfungsbereich **Kundenauftrag** bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich bearbeiten und hierüber ein situatives Fachgespräch führen.
 2. Die Prüfungszeit beträgt einschließlich des Fachgesprächs höchstens 120 Minuten. Das Fachgespräch sollte nicht länger als 10 Minuten dauern.
 - (5) Für den Prüfungsbereich **Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik** bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten und hierüber ein situatives Fachgespräch führen.
 2. Die Prüfungszeit beträgt einschließlich des Fachgesprächs höchstens 120 Minuten. Das Fachgespräch sollte nicht länger als 10 Minuten dauern
 - (6) Für den Prüfungsbereich **Diagnosetechnik** bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten und hierüber ein situatives Fachgespräch führen.

2. Die Prüfungszeit beträgt einschließlich des Fachgesprächs höchstens 120 Minuten. Das Fachgespräch sollte nicht länger als 10 Minuten dauern.
- (7) Für den Prüfungsbereich **Wirtschafts- und Sozialkunde** bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er einfache allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann.
 2. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.
 3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten
- (8) Die Prüfung soll an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. Die besonderen Belange des Prüflings mit Behinderung sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- (9) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 7 Stunden. Innerhalb dieser Zeit sollen alle Fachgespräche, die in der Summe 30 Minuten betragen und die Bearbeitung aller schriftlichen Aufgabenstellungen in 180 Minuten durchgeführt werden.

§ 13 Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche

Die Prüfungsbereiche sind in Prozent wie folgt zu gewichten:

| | |
|--|------------|
| 1. Serviceauftrag | 35 Prozent |
| 2. Kundenauftrag | 35 Prozent |
| 3. Warten und prüfen eines Fahrzeuges oder Systems | 10 Prozent |
| 4. Demontieren und montieren einer fahrzeugtechnischen Baugruppe | 10 Prozent |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |

§ 14 Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“
- bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschlussprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 15 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen. Die Dauer der bereits nach §42r Handwerksordnung absolvierten Ausbildungszeit ist in angemessenem Umfang auf die Vollausbildung anzurechnen. Die Berufsschule soll hierzu gehört werden.

§ 16 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 17 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 Berufsbildungsgesetz sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 18 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 des BBiG/§ 27c Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 16.09.2024 erteilt (AZ: 216/2024-0005634).

Ausgefertigt: Dortmund, 20. September 2024

Berthold Schröder
Präsident

Carsten Harder
Hauptgeschäftsführer

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik, Schwerpunkt PKW-Technik

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Ifd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr | |
|----------|--|--|---|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat |
| 1 | Bedienen von Fahrzeugen und Systemen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1) | <ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden b) Bedienungsanleitungen anwenden und erklären c) Bedienelemente von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen und Systemen sowie deren Schutzeinrichtungen handhaben d) Menüfunktionen anwenden und Informations-, Kommunikations-, Komfort-, und Sicherheitssysteme bedienen | 5 | |
| 2 | Außer Betrieb nehmen und in Betrieb nehmen von fahrzeugtechnischen Systemen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2) | <ul style="list-style-type: none"> a) herstellerspezifische Vorgaben, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen, insbesondere Normen und Vorschriften für das elektrotechnische Arbeiten an Hochvoltfahrzeugen sowie Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Technik anwenden b) erhöhtes Gefährdungspotenzial an Fahrzeugen erkennen c) Sicherheitsvorgaben für Hochvoltssysteme beachten d) Funktionen überprüfen und Ergebnisse dokumentieren e) elektrotechnische Gefahren beurteilen und analysieren | 3 | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> f) fahrzeugtechnische Systeme in arbeitssicheren Wartungs- und Reparaturzustand versetzen, insbesondere deren explosionsgefährliche Stoffe, Treibstoffe, Gase, Flüssigkeiten sowie elektrische Spannungen beachten | | 4 |

| Ifd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr | |
|----------|--|--|---|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat |
| 3 | Messen und prüfen an Systemen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3) | <ul style="list-style-type: none"> a) Solldaten ermitteln, Messverfahren und Messgeräte auswählen b) Schutzmaßnahmen gegen elektrische Körperdurchströmung und Störlichtbögen anwenden c) Messwerte erfassen und mit Solldaten vergleichen d) elektrische Verbindungen, Leitungen und Leitungsanschlüsse auf mechanische Schäden sichtbar prüfen e) Funktion elektrischer Bauteile, Leitungen und Sicherungen prüfen f) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen auswählen und anwenden g) Längen, insbesondere mit Messschiebern, Messschrauben und Messuhren messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen h) Werkstücke mit Winkeln, Grenzlehren und Gewindelehren prüfen i) physikalische Größen, insbesondere Drücke und Temperaturen messen und prüfen j) Prüfergebnisse dokumentieren | 5 | |
| 4 | Durchführen von Service- und Wartungsarbeiten (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4) | <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben anwenden b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern c) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und zur Entsorgung beitragen d) mechanische und elektrische Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabweichungen und Funktionsfähigkeit prüfen e) hydraulische, pneumatische und elektrische Leitungen, Anschlüsse und mechanische Verbindungen prüfen f) Drücke an pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und | 14 | |

| Ifd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr | |
|----------|---|--|---|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat |
| | | einstellen g) Wartungs- und Prüfanweisungen anwenden und Wartungsarbeiten durchführen h) Funktionskontrollen durchführen und Fehlerspeicher auslesen i) Arbeitsschritte sowie Prüf- und Messergebnisse dokumentieren | | |
| | | j) Einstellarbeiten an Fahrzeugen und Systemen vornehmen k) Prüf- und Messprotokolle erstellen und interpretieren | | 6 |
| 5 | Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5) | a) Kundenbeanstandungen nachvollziehen und Funktionskontrolle durchführen b) Schäden und Funktionsstörungen an mechanischen, elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Systemen von Fahrzeugen und deren Komponenten feststellen c) Prüfprotokolle erstellen und Ergebnisse dokumentieren d) Bordnetz-, Ladestrom-, Start- und Beleuchtungssysteme prüfen und beurteilen, Ergebnisse dokumentieren e) Maßnahmen für die Vermeidung von Gefahren durch Isolationsfehler ergreifen | 8 | |
| | | f) Systemzustände mit Hilfe von Diagnosesystemen ermitteln, mit Informationen in Datenbanken abgleichen und Ergebnisse bewerten g) Diagnose- und Reparaturmöglichkeiten in Abhängigkeit des Kundenauftrags bestimmen | | 6 |
| 6 | Demontieren, reparieren und montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6) | a) Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, sicherheits- und gesundheitsgefährdende Stoffe identifizieren, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen b) demontierte Bauteile und Baugruppen Systemen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen c) Bauteile und Baugruppen säubern, reinigen, konservieren und lagern | 18 | 12 |

| Ifd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr | |
|----------|--|--|---|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat |
| | | <ul style="list-style-type: none"> d) Bauteile, Baugruppen und Systeme fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmoments herstellen e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen f) Oberflächen für den Korrosionsschutz vorbereiten, Korrosionsschutz ergänzen und erneuern g) Lage von Bauteilen und Baugruppen prüfen, Lageabweichungen messen h) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen und körnen, Bauteile und Halbzeuge trennen und umformen i) Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Werkstücke und Bauteile bohren und senken j) Innen- und Außengewinde herstellen und instand setzen k) elektrische Verbindungen und Anschlüsse herstellen, überprüfen, instand setzen und dokumentieren l) verschleißbehaftete Baugruppen und Systeme, insbesondere Bremsen, instand setzen m) Reifen montieren und Räder auswuchten | | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> n) Reparaturmaßnahmen nach Diagnose ableiten, Reparaturverfahren umsetzen o) elektrische Systeme montieren und anschließen, auf Funktion prüfen und Sicherheit gewährleisten p) pneumatische und hydraulische Systeme, Baugruppen und Bauteile instand setzen q) elektrotechnische Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Systemen beachten | | 12 |
| 7 | Vorbereiten von Untersuchungen an Fahrzeugen nach rechtlichen Vorgaben | <ul style="list-style-type: none"> a) Kraftfahrzeuge für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen vorbereiten b) Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen überprüfen, Mängel dokumentieren | | 10 |

| Ifd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr | |
|----------|--|---|---|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat |
| | (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7) | | | |
| 8 | Aus-, Um- und Nachrüsten von Fahrzeugen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8) | a) Räder, Fahrwerks- sowie Karosseriebauteile fahrzeugbezogen bestimmen | 2 | |

Schwerpunkt: Personenkraftwagentechnik

| Ifd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr | |
|----------|---|---|---|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat |
| 1 | Außer Betrieb nehmen und in Betrieb nehmen von fahrzeugtechnischen Systemen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2) | a) fahrzeugtechnische Systeme, insbesondere elektrische Anlagen, Druckluftsysteme und hydraulische Systeme, nach Herstellervorgaben außer und in Betrieb nehmen | | 6 |
| 2 | Demontieren, reparieren und montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6) | a) Antriebsaggregate, Abgassystem und Nebenaggregate instand setzen b) Kraftübertragungssysteme instand setzen c) Karosseriesysteme instand setzen d) Fahrwerks-, Federungs- und Dämpfungssysteme instand setzen | | 20 |

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Ifd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr | |
|----------|---|--|--|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat |
| 1 | Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1) | <ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen | während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln | |
| 2 | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2) | <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben | während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln | |
| 3 | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3) | <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen | während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln | |
| 4 | Umweltschutz (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B) | <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den | während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln | |

| Ifd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr | |
|----------|---|--|---|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat |
| | Nummer 4) | <p>Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</p> <p>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</p> <p>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p> | | |
| 5 | Planen und vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie kontrollieren und bewerten von Arbeitsergebnissen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5) | <p>a) Arbeitsschritte und -abläufe planen und festlegen</p> <p>b) Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln</p> <p>c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren</p> <p>d) Zeitbedarfe ermitteln</p> <p>e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten</p> <p>f) Arbeitsergebnisse durch Soll-Ist- Wertvergleiche kontrollieren, bewerten, dokumentieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsergebnisse vorschlagen</p> <p>g) Sicherheitshinweise der Hersteller beachten</p> | 6 | |
| | | <p>h) Fahrzeugübergabe vorbereiten</p> <p>i) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages und der technischen Gegebenheiten kontrollieren und bewerten</p> <p>j) Prüfmittel ermitteln sowie deren Einsatz abstimmen</p> <p>k) Schäden an angrenzenden Bauteilen und Baugruppen erkennen, protokollieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten</p> <p>l) Arbeit im Team planen, Aufgaben aufteilen und Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten</p> | | 10 |
| 6 | Betriebliche und technische Kommunikation | <p>a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen</p> | 11 | |

| Ifd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr | |
|----------|-------------------------------------|---|---|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat |
| | (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6) | <ul style="list-style-type: none"> b) Sachverhalte in Gesprächen situationsgerecht darstellen und Fachausdrücke anwenden c) Kommunikation mit Kunden und Kundinnen sowie vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen d) Datenträger handhaben und Datenschutz beachten; digitale und analoge Mess- und Prüfdaten lesen e) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren f) Zeichnungen lesen und anwenden, Skizzen anfertigen g) technische Informationen vermitteln | | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> h) Schaltpläne, Stromlaufpläne, Anschlusspläne, Anordnungspläne und Funktionspläne lesen und anwenden i) Funktionspläne fahrzeugpneumatischer und hydraulischer Steuerungen lesen und beachten j) Vorschriften für und Richtlinien für die Verkehrssicherheit sowie für das Verhalten im Straßenverkehr anwenden k) Kundenwünsche und Informationen entgegennehmen, im Betrieb weiterleiten und nach Vorgaben berücksichtigen l) Vorgaben für das Informieren über Instandhaltungsarbeiten beachten m) Vorgaben für das Informieren hinsichtlich der Bedienung des Zubehörs und der Zusatzeinrichtungen beachten, auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen n) Wissensdatenbanken nutzen, einsetzen und anwenden o) Richtlinien für Garantie, Kulanz und Sachmängelhaftung beachten p) betriebliche Informationssysteme und technische Geräte aktualisieren q) Kunden auf Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sowie weitere Serviceleistungen hinweisen r) Kunden- und Lieferantenwünsche ermitteln, bewerten und Maßnahmen zur Erfüllung einleiten. | | 10 |

| Ifd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr | |
|----------|--|---|---|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat |
| 7 | Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 7) | <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfverfahren und Prüfmittel anforderungsbezogen anwenden b) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, zur Beseitigung beitragen, Arbeit dokumentieren c) Qualitätsmanagementsystem des Betriebes anwenden d) Prüf- und Wartungsfristen von Betriebs- und Prüfmitteln beachten sowie Maßnahmen einleiten e) Verfahrensabläufe für Rückrufmaßnahmen oder Nachbesserungen beachten und anwenden | 6 | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen g) Ursachen von Fehlern und Mängeln im Arbeitsprozess systematisch suchen, bewerten, beseitigen und dokumentieren sowie Folgewirkungen von Fehlern und Mängeln abschätzen h) eigene und von anderen erbrachte Arbeitsergebnisse überprüfen, bewerten und protokollieren | | |